



Brüssel, den 18. November 2022
(OR. en)

14646/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0266(COD)**

CODEC 1726
EF 336
ECOFIN 1150
TELECOM 452
CYBER 359

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor
und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU)
Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU)
Nr. 2016/1011 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. September 2020 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 24. Februar 2021 abgegeben.²
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 10. Mai 2021 abgegeben.³
4. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 4. Juni 2021 abgegeben.⁴

¹ Dok. 11051/20 + ADD 1-2.

² ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 38.

³ Dok. 8717/21.

⁴ ABl. C 343 vom 26.8.2021, S. 1.

5. Das Europäische Parlament hat am 10. November 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.⁵
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 41/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 14565/22.